

# THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– Januar 2025 –

---

**Kirchhof, Paul: Religion und Glaube als Grundlage einer freien Gesellschaft.** – Freiburg i. Br.: Herder 2023. 272 S., kt. € 42,00 ISBN: 978-3-451-39618-2

Paul Kirchhof, hoch angesehener Jurist und engagierter Katholik, legt mit diesem Buch seine Vorlesungen, die er 11/2022 an wenigen Tagen anlässlich seiner Gastprofessur der Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI.-Stiftung an der Kath.-Theol. Fak. der Univ. Regensburg gehalten hat, als Sammelbd. vor. Die bekanntlich personell stark ausgedünnte Regensburger Fak. taucht insofern im Bd. noch auf, wie einzelne Theolog:innen auf Vorlesungen des Heidelberger Juristen mit eigenen Beiträgen reagieren, auf die K. mit einer Replik antwortet. Auch diese Beiträge sind im Bd. nachzulesen.

In mehreren Angängen umkreist K. den Themenkreis Freiheit(srechte) und welchen Beitrag die christl. Kirchen in einer säkularen Gesellschaft zur Beförderung dieser Freiheit in einem modernen demokratischen Verfassungsstaat leisten können, der die freiheitliche Entfaltung seiner Bürger:innen zum Ziel hat. Schon in seiner Einleitung markiert K. seine Grundthese: „Der Verfassungsbaum wird veröden, wenn der Humus dieses Baumes nicht tatsächlich gehegt und gepflegt wird. Eine Grundlage der Menschenrechte und der modernen Verfassungsstaatlichkeit ist das Christentum. Wäre dieses geschwächt, verlöre der Verfassungsbaum eine seiner Wurzeln.“ (12) In vier Angängen, die mit Freiheit (14), die Qualifikation zur Freiheit (75), der religionsoffene und säkulare Staat (119) und die Leistungsfähigkeit von Kirchen und Religionen (152) überschrieben sind, traktiert K. ein großes Panoptikum an rechtlichen, religiösen, philos. und kulturdiagnostischen Aspekten, die einen Gelehrten markieren, der weit über den rechtlichen Tellerrand hinausschaut.

Als Kirchenrechtler staunt man manchmal über Formulierungen, die eher ein Klischee von Kirchenrecht zu bedienen scheinen. Etwa wenn K. die These aufstellt, dass „das Kirchenrecht die Unabänderlichkeit des Rechts“ (27) betone. Allein ein Blick in die rege Gesetzgebungstätigkeit von Papst Franziskus hätte ihn eines Besseren lehren können, v. a., da nur in den seltensten Fällen tatsächlich das vermeintlich so wirkmächtige göttliche Recht von den päpstlichen und bischöflichen Gesetzgebern bei ihrer legislativen Tätigkeit in Anschlag gebracht wird. An anderer Stelle postuliert K., der Staat erwarte von den Religionsgemeinschaften nicht nur eine transzendente Dimension in ihrer Existenz, sondern sie müssten auch „eine gemeinsame Gottesvorstellung mitteilen, aus der sich Werte, moralische Aussagen, verallgemeinerungsfähige Hilfen zur Freiheitswahrnehmung ableiten lassen“ (37). Religionen und die sie tragenden Gemeinschaften müssen m. E. gar nichts, dürfen zweckfrei und nicht etatistisch verzweckt durch Art. 4 GG gedeckt einfach ihren Glauben bekennen und leben, so fremd er einer stark säkularisierten Gesellschaft auch erscheinen mag. Dahinter kommt verständlich für die Generation, der K. in der Nachkriegszeit angehört, die überkommene Vorstellung

vom christl.-jüdisch geprägten Abendland ins Spiel, deren Wurzeln den modernen Rechtsstaat in Deutschland prägten und die – so sein Bild – wenn sie nicht mehr gewässert werden, verdorren würden (40).

Bei den grundlegenden Überlegungen zum modernen Freiheitsverständnis gelangen K. einige Petitessen in den Formulierungen. Freiheit sei immer ein Angebot, das auch abgelehnt werden könne. Dabei setze der freiheitliche Staat aber auf die innere Bereitschaft und Kraft seiner Bürger zur Freiheit (62). Freiheit gehe aber auch Hand in Hand mit der Bereitschaft zur Bindung. Und sie gebe Macht. Dies alles gelinge nur, wenn ein Freiheitsvertrauen zur Freiheit herrsche, aus dem Erfindergeist erwachse und die Lösung brennender Probleme wie Klimaschutz und Pandemien gelingen könne. Hier wird die Stärke der Ausführungen bei K. deutlich. Er kann große Linien souverän ziehen und sie mit aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen korrelieren. Immer wieder betont er, dass das Christentum eine der wesentlichsten Quellen unserer Verfassung sei (71), so dass er den Kirchen unerschrocken optimistisch die Fähigkeit zuschreibt, auch tagesaktuell „als Maßstabsgeber für eine gegenwartsgerechte Friedens- und Freiheitsordnung“ (72) zu fungieren. Markant und nachvollziehbar sind seine Ausführungen zur rechten Bildung zur Freiheit (79). Das Recht diene dem Schutz der Freiheit – hier hätte ihm ein Gedanke Joseph Ratzingers helfen können, der vom kirchlichen Recht als Freiheitsordnung gesprochen hat – und regle den Normalfall der bürgerlichen Existenz. „Das Gewissen regiert den Konfliktfall, nicht den Normalfall.“ (84) Zum Portfolio der Pflege der Freiheit gehört für K. auch die Ausbildung eines Ethos, das weiterhin maßgebliche Inspiration aus der christl. Botschaft ziehen könne. Die Kirchen lebten hier in „guter Nachbarschaft“ (115) zum Staat, der ihnen für diesen Dienst an der Gemeinschaft dankbar sei. Dabei definiere der weltanschaulich neutrale Staat nicht den Glauben oder gar einen Gott, sei aber „offen für Gott und legitimiert sich aus einer Gesellschaft, die in der Freiheit zur Religion lebt“ (140).

Etwas überraschend betritt K. im vierten Teil die Niederungen der aktuellen kirchenpolitischen Diskussionen, v. a. was die Reformanliegen des Synodalen Weges angeht. Er kann sich die Weihe von Priesterinnen (158) vorstellen, die Aufhebung des Pflichtzölibates (159), widmet dabei allerdings dem Thema Missbrauch nur ein paar karge Zeilen. Überhaupt müsse die christl. Botschaft weniger dekretiert, sondern wieder verstärkt durch einen mutigen Dialog in die Gesellschaft und in die Kirche hinein neu erworben und überzeugend vermittelt werden. Dabei weist er den Medien eine besondere Schuld beim Anheizen einer Empörungsgesellschaft zu, einen Gedanken, den ganz andere gesellschaftliche Kreise an den äußeren Rändern der Gesellschaft ebenfalls gerne aufgreifen und der so in seinem monokausalen Gewand eher unterkomplex zu sein scheint (181).

In einem letzten Teil werden im Sammelbd. die Beiträge der Regensburger Fak. (Wolfgang Baum, Corinna Gerngroß und Alexander Lindl, Yves Kingata, Sebastian Holzbrecher, Bernhard Laux, Alfons Knoll und Ute Leimgruber) auf dem Studientag zu ganz unterschiedlichen Aspekten dokumentiert, auf die K. jeweils mit einer Replik und einem abschließenden Schlusswort antwortet. Sie kreisen um Fragen, wie viel Freiheit die kath. Kirche wohl vertrage, dass niemand wirklich frei sei, wenn nicht alle frei seien bis hin zur fundamentaltheol. Spannung von geschenkter Freiheit und umstrittener Freiheit. Auch hier geht K. souverän und wertschätzend auf diese Einwürfe ein, kommentiert sie und verbindet sie mit seinen Vorlesungen.

Über den Autor:

*Thomas Schüller*, Dr., Direktor des Instituts für Kanonisches Recht und Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (tschu\_05@uni-muenster.de)